

Anlage 1 zum Nutzungsvertrag

Allgemeine Nutzungsbedingungen (ANB)

für das RiverPorts Planning and Information System (RPIS)

§ 1 Vertragsschluss und Geltung der ANB

1. Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen (im Folgenden „ANB“) gelten sowohl für die unentgeltliche als auch für die vergütungspflichtige Zurverfügungstellung des RheinPorts Information System samt Add-ons (im Folgenden „RPIS“ oder „Plattform“) durch die RheinPorts GmbH (im Folgenden „RheinPorts“) zur Nutzung durch die angeschlossenen Hafenbehörden, Terminalbetreiber, Binnenschiffahrtsunternehmen, Zollbehörden und andere Teilnehmer (im Folgenden einheitlich „Teilnehmer“). Ob für die Nutzung des RPIS oder einzelner Module durch den Teilnehmer eine Vergütung anfällt, ergibt sich aus dem konkreten Nutzungsvertrag.
2. Das RPIS ist ein internetbasiertes Port Community System für die Binnenschiffahrt, auf das die Teilnehmer über einen Web-Client zugreifen können. Die digitale Plattform dient zum Austausch von Daten, zur Digitalisierung von Prozessen sowie zur kollaborativen Planung und Durchführung von Arbeitsabläufen rund um Binnenhäfen. Soweit für unterschiedliche Nutzergruppen bzw. Rollen der Teilnehmer unterschiedliche Funktionalitäten und Services der Plattform zur Verfügung stehen und dementsprechend unterschiedliche Rechte und Pflichten gelten, wird dies in den ANB entsprechend gekennzeichnet; im Übrigen gelten die ANB für alle Nutzergruppen bzw. Rollen der Teilnehmer identisch.
3. Regelungen im Nutzungsvertrag haben bei Widersprüchen Vorrang vor den ANB; Nutzungsvertrag und ANB haben ihrerseits Vorrang vor den ergänzend anwendbaren Dokumenten, insbesondere den „Spielregeln“ (Betriebskonzept) in ihrer jeweils aktuellen Version, die über die RPIS-Website abrufbar sind. Von den ANB abweichende Geschäftsbedingungen der Teilnehmer werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn RheinPorts Leistungen erbringen sollte, ohne diesen ausdrücklich zu widersprechen. Bereits bestehende Verträge zwischen RheinPorts oder den Gesellschaftern von RheinPorts einerseits und den Teilnehmern (z.B. Terminalbetreibern) andererseits werden durch den Nutzungsvertrag und diese ANB nicht berührt und behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.
4. Falls der Nutzungsvertrag online geschlossen wird, gelten die folgenden Regelungen:
 - a. Die Darstellung des RPIS auf der Website von RheinPorts stellt noch kein rechtlich bindendes Angebot von RheinPorts dar. Mit Abschluss der Registrierung gibt der Teilnehmer ein rechtlich bindendes Angebot auf Abschluss eines Nutzungsvertrages ab. Vor Abschluss der Registrierung kann der Teilnehmer seine eingegebenen Daten prüfen und ggf. korrigieren. RheinPorts wird dem Teilnehmer den Eingang der Registrierung bestätigen. Diese Bestätigung gilt gleichzeitig als Annahme des Angebots des Kunden, wodurch der Nutzungsvertrag zustande kommt. RheinPorts stellt dem Teilnehmer seine individuellen Vertragsdaten auf Anfrage zur Verfügung. Die jeweils aktuelle Fassung der ANB ist auch über das RPIS abrufbar und herunterladbar. Der Nutzungsvertrag wird in englischer Sprache geschlossen.
 - b. Die die Registrierung durchführende Person bestätigt mit Abschluss der Registrierung, dass sie berechtigt ist, im Namen des Teilnehmers zu handeln und diesen beim Abschluss des Nutzungsvertrages zu vertreten. RheinPorts ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Teilnehmer einen geeigneten Nachweis der Vertretungsmacht der die Registrierung durchführenden Person anzufordern. Dieser Nachweis wird nach der Prüfung durch RheinPorts umgehend gelöscht.
5. RheinPorts ist berechtigt, die ANB jederzeit zu ändern, soweit dadurch das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht zulasten der Teilnehmer verändert wird. Neufassungen der ANB werden den Teilnehmern per E-Mail oder über die Plattform unter Hervorhebung der Änderungen mitgeteilt. Sie werden wirksam, wenn der Teilnehmer der Neufassung nicht innerhalb von sechs (6) Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung per E-Mail oder über die Plattform widerspricht. Auf die Folgen seines Untätigbleibens wird der Teilnehmer bei Mitteilung der Änderungen ausdrücklich hingewiesen. Widerspricht der Teilnehmer der Neufassung der ANB innerhalb der oben genannten Frist, setzt sich das Vertragsverhältnis zu den ursprünglichen Bedingungen fort, kann von RheinPorts aber mit einer Frist von vier (4) Wochen außerordentlich gekündigt werden.

§ 2 Leistungs- und Funktionsumfang

1. RheinPorts wird dem Teilnehmer das RPIS während der Vertragslaufzeit im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit (vgl. unten Abs. 2) betriebsbereit über das Internet zur Nutzung überlassen. Updates des RPIS werden allen Teilnehmern während der Vertragslaufzeit zentral zur Verfügung gestellt; Updates können auch kleinere Funktionserweiterungen beinhalten. Darüber hinaus stellt RheinPorts dem Teilnehmer während der Vertragslaufzeit Speicherplatz auf einem Datenserver in einem externen Rechenzentrum zur Speicherung seiner über das RPIS verarbeiteten Daten zur Verfügung (Hosting). Der Funktionsumfang des RPIS ergibt sich im Einzelnen aus der jeweils gültigen Beschreibung auf der RPIS-Website sowie aus den jeweils gültigen „Spielregeln“.
2. RheinPorts gewährleistet eine Verfügbarkeit des RPIS (inklusive des Zugriffs auf die vom Teilnehmer gespeicherten Daten) am Übergabepunkt (d.h. am Router-Ausgang des von RheinPorts beauftragten Rechenzentrums) von 99,5% im Kalenderjahresmittel. Nichtverfügbarkeit ist anzunehmen, wenn das RPIS aufgrund von Umständen, die im Verantwortungsbereich von RheinPorts liegen, dem Teilnehmer nicht zur Verfügung steht. Nichtverfügbarkeit ist insbesondere nicht anzunehmen, wenn das RPIS aufgrund von
 - Fehlbedienung oder vertragswidriger Nutzung des Teilnehmers,
 - geplanten und angekündigten Wartungsarbeiten,
 - technischen Problemen außerhalb des Einflussbereichs von RheinPorts (z.B. bei der Internetanbindung der Plattform außerhalb des Rechenzentrums),
 - unvermeidbaren und/oder unvorhersehbaren Ausfällen auf Seiten des von RheinPorts beauftragten Rechenzentrums,
 - Viren- oder Hackerangriffen, wenn und soweit RheinPorts dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen hat,
 - behördlichen Anordnungen oder
 - höherer Gewaltnicht erreichbar ist oder zur Verfügung steht. RheinPorts wird sich bemühen, geplante Wartungsarbeiten in lastarmen Zeiten, z.B. abends oder am Wochenende, durchzuführen und dem Teilnehmer mit angemessener Vorlaufzeit anzukündigen. Insgesamt darf die Dauer geplanter Wartungsarbeiten fünf (5) Stunden im Monat nicht überschreiten.
3. RheinPorts kann den Zugang zum RPIS für einzelne oder alle Teilnehmer zeitweise beschränken oder sperren, sofern die Sicherheit des Betriebes der Plattform, die Aufrechterhaltung der Netz- oder Datenintegrität oder die Vermeidung schwerwiegender Störungen oder drohender Datenverluste dies erfordern. RheinPorts wird bei einer solchen Entscheidung auf die berechtigten Interessen der Teilnehmer angemessen Rücksicht nehmen, die Teilnehmer über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich unterrichten und alles Zumutbare unternehmen, um die Zugangsbeschränkung so schnell wie möglich wieder aufzuheben.
4. Für den technischen Support und die Meldung von Störungen des RPIS steht den Teilnehmern an Werktagen während der üblichen Geschäftszeiten ein Ansprechpartner von RheinPorts per E-Mail oder Ticketsystem zur Verfügung. Beratungsleistungen werden von RheinPorts im Rahmen des Supports nicht erbracht. Sofern die Vertragsparteien dies ausdrücklich vereinbaren, erbringt RheinPorts zusätzliche Support-Leistungen. Einzelheiten hierzu, insbesondere zu Umfang, Verfügbarkeit und Vergütung der zusätzlichen Support-Leistungen, ergeben sich aus dem konkreten Nutzungsvertrag.
5. RheinPorts ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen durch Dritte als Subunternehmer erbringen zu lassen. Insbesondere bedient sich RheinPorts eines externen Rechenzentrums mit Standort innerhalb der Europäischen Union, in dem das RPIS und die Daten der Teilnehmer gespeichert werden.
6. Im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung des RPIS können während der Vertragslaufzeit neue Module oder Funktionen hinzukommen und/oder modifiziert werden oder Teilfunktionen wegfallen, sofern dies für den Teilnehmer zumutbar ist und die Erreichung des Vertragszwecks dadurch nicht gefährdet wird. RheinPorts behält sich vor, den Teilnehmern neue Module oder Funktionen, die den Funktionsumfang des RPIS wesentlich erweitern, als Upgrades gegen Zahlung einer zusätzlichen Vergütung anzubieten.

§ 3 Pflichten und Verantwortung der Teilnehmer

1. Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass die von ihm genutzte IT-Infrastruktur, die für die vertragsgemäße Inanspruchnahme und Nutzung des RPIS notwendigen technischen Voraussetzungen erfüllt. Ferner wird der Teilnehmer das IT-Sicherheitskonzept von RheinPorts in seiner jeweils aktuellen Version beachten; dieses wird jedem Teilnehmer über die Plattform zugänglich gemacht. Die RPIS-Administratoren der Teilnehmer haben für die Umsetzung und Einhaltung des IT-Sicherheitskonzepts innerhalb ihres Unternehmens Sorge zu tragen. Für die ordnungsgemäße Sicherung und Archivierung seiner Daten ist und bleibt der Teilnehmer selbst verantwortlich.
2. Für die Einhaltung der für den Teilnehmer geltenden (nationalen und internationalen) gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, z.B. in Bezug auf das (IT-)Sicherheits-, Datenschutz-, Import-/Export-, Transport-, Versicherungs-, Steuer- und Zollrecht, ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Der Teilnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung aller Anforderungen an eine rechtskonforme Ausgestaltung seiner Logistik- und Abwicklungsprozesse nach dem jeweils auf ihn anwendbaren Recht. RheinPorts übernimmt insoweit auch keine vertraglichen Beratungspflichten gegenüber dem Teilnehmer (auch nicht als vertragliche Nebenpflicht).
3. Treffen die Teilnehmer über das RPIS bzw. mittels der innerhalb des RPIS zur Verfügung gestellten Interaktions- bzw. Kommunikationsfunktionen Absprachen oder machen einseitig Zusagen gegenüber anderen Teilnehmern, ist RheinPorts hierfür nicht verantwortlich, macht sich solche Absprachen bzw. Zusagen nicht zu eigen und ist dementsprechend an solche Absprachen bzw. Zusagen auch nicht gebunden.
4. Der Teilnehmer räumt RheinPorts an den von ihm auf die Plattform hochgeladenen Daten und Inhalten im Zeitpunkt des Uploads ein unentgeltliches, unterlizenzierbares, nicht ausschließliches, zeitlich auf die Dauer des Vertrages begrenztes und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht umfasst die Verwertung der Daten und Inhalte (insbesondere durch deren Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung) zu Zwecken der Vertragserfüllung. Darüberhinausgehende Rechte können sich aus dem Nutzungsvertrag und diesen ANB ergeben. Der Teilnehmer sichert zu, dass er über die notwendigen Rechte an den von ihm hochgeladenen Daten und Inhalten verfügt und dass die Nutzung der Daten und Inhalte durch RheinPorts im Rahmen des RPIS keine Rechte Dritter verletzt oder gegen geltendes Recht verstößt.
5. Der Teilnehmer verpflichtet sich, keine Inhalte mit rechtswidrigem, beleidigendem oder rassistischem Charakter auf die Plattform hochzuladen, zu verbreiten oder auf solche zu verlinken. Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilnehmer, keine zugunsten Dritter geschützten Begriffe, Namen und Marken zu verwenden. Der Teilnehmer wird stets alle einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere zum Datenschutz, zum Schutz des Persönlichkeitsrechts, sowie in den Bereichen des Strafrechts, Urheberrechts und Markenrechts beachten. Dem Teilnehmer ist es insbesondere untersagt, Inhalte auf die Plattform hochzuladen, dort zu veröffentlichen oder zu verbreiten, die
 - gegen geltendes Recht verstoßen, ordnungs- oder sittenwidrig sind;
 - Marken, Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Designs, Geschäftsgeheimnisse oder andere Schutzrechte Dritter verletzen;
 - beleidigenden, belästigenden oder verleumderischen Charakter haben;
 - personenbezogene Daten von Dritten ohne deren ausdrückliche Einwilligung zum Gegenstand haben.
6. Es ist dem Teilnehmer untersagt, seine Zugangsdaten zur Plattform (bzw. die personalisierten Zugangsdaten seiner Mitarbeiter) an unbefugte Dritte weiterzugeben. Alle Zugangsdaten sind geschützt aufzubewahren, so dass unbefugte Dritte darauf nicht zugreifen können. Der Teilnehmer wird RheinPorts unverzüglich benachrichtigen, sofern der Verdacht besteht, dass unbefugte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben könnten. Der Teilnehmer wird seine Mitarbeiter entsprechend verpflichten und zum ordnungsgemäßen Umgang mit ihren personalisierten Zugangsdaten instruieren.
7. Der Teilnehmer wird die Plattform und ihre einzelnen Funktionalitäten nicht zu rechts- oder vertragswidrigen Zwecken einsetzen oder nutzen, nicht manipulieren und keinerlei Daten oder Inhalte auf die Plattform einstellen, die andere Computerprogramme, Computersysteme, Daten oder Informationen beschädigen, manipulieren oder entwenden können oder die die Infrastruktur von RheinPorts, ihrer Subunternehmer oder anderer Teilnehmer mit unverhältnismäßig großem Datenvolumen belasten.
8. Der Teilnehmer ist verpflichtet, RheinPorts jeweils zu Beginn jedes Kalenderjahres die Menge der bereitgestellten, verteilten, gelagerten oder umgeschlagenen Güter im Zuständigkeitsbereich des Teilnehmers mitzuteilen. Die Mitteilung hat spätestens bis zum 30.01. jeden Jahres zu erfolgen.
9. Sofern RheinPorts gesetzlich oder behördlich zur Durchführung von Zertifizierungen, Prüfungen, Audits etc. (im Folgenden „Prüfungen“) verpflichtet ist, wird der Teilnehmer hieran in angemessenem Umfang mitwirken und unterstützen, insbesondere erforderliche Informationen bereitstellen. Sollte es im Rahmen der Prüfungen notwendig werden, dass RheinPorts oder ein die Prüfung durchführender Dritter eine Vor-Ort-Prüfung beim Teilnehmer vornimmt, wird der Teilnehmer dies im Rahmen des ihm Zumutbaren ermöglichen und kooperieren.
7. Sofern RheinPorts dem Teilnehmer Hinweise in Bezug auf die Sicherheit der Systeme und Daten sowie diesbezüglich als notwendig eingestufte Maßnahmen (z.B. infolge eines Sicherheitsvorfalls) mitteilt, wird der Teilnehmer diese Hinweise beachten und die als notwendig eingestuften Maßnahmen einhalten, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist. Störungen am RPIS sind durch den Teilnehmer unverzüglich, bei erheblichen Störungen innerhalb von 24 Stunden, an RheinPorts zu melden. Die Meldung hat dabei an [E-Mail-Adresse einfügen] zu erfolgen.
10. Bei dem Verdacht eines Verstoßes des Teilnehmers gegen seine in diesem § 3 geregelten Pflichten ist RheinPorts berechtigt, den Zugang des Teilnehmers zur Plattform vorübergehend zu sperren. Bei der Entscheidung über die Sperrung wird RheinPorts die berechtigten Interessen des Teilnehmers angemessen berücksichtigen. Der Teilnehmer stellt RheinPorts ferner von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Verletzung ihrer Rechte durch die vom Teilnehmer eingestellten Daten oder Inhalte oder wegen der Verletzung sonstiger Pflichten durch den Teilnehmer gegenüber RheinPorts geltend machen; der Teilnehmer übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung von RheinPorts. Dies gilt nicht, soweit die Pflichtverletzung vom Teilnehmer nicht zu vertreten ist. Weitergehende Ansprüche von RheinPorts aufgrund solcher Pflichtverletzungen bleiben unberührt.

§ 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Sofern für die Nutzung des RPIS oder einzelner Module eine Vergütung anfällt, gelten die Bedingungen dieses § 4.
2. Die Höhe der vereinbarten Vergütung für die Nutzung des RPIS oder einzelner Module ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag. Die monatliche Vergütung wird dem Teilnehmer jeweils zu Beginn eines Kalendermonats im Voraus in Rechnung gestellt.
3. RheinPorts ist berechtigt, die laufende Vergütung zum Ende eines Vertragsjahres mit Wirkung für die Zukunft entsprechend der seit der letzten Erhöhung eingetretenen Kostensteigerungen (z.B. der Lohnkosten, Rechenzentrumskosten, etc.) angemessen, maximal aber um 10%, zu erhöhen. Eine solche Preiserhöhung wird RheinPorts dem Teilnehmer gegenüber so rechtzeitig ankündigen, dass dieser den Nutzungsvertrag zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres, d.h. zum Wirksamwerden der Preiserhöhung, ordentlich kündigen kann. Macht der Teilnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, setzt sich der Vertrag zu dem neuen Preis fort. Auf diese Wirkung wird RheinPorts den Teilnehmer bei Mitteilung der Preiserhöhung hinweisen.
4. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese anfällt. Alle Zahlungen sind vom Teilnehmer innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.
5. Kommt der Teilnehmer mit der Zahlung eines wesentlichen Teils der Vergütung in Verzug, so ist RheinPorts nach vorheriger Mahnung und Androhung der Sperrung berechtigt, den Zugang des Teilnehmers zum RPIS oder zu einzelnen Modulen bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher offenen und fälligen Forderungen zu sperren. Weitergehende Rechte von RheinPorts aufgrund des Zahlungsverzugs, insbesondere Ansprüche auf Zahlung von Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Ansprüche wegen Mängeln und Schutzrechtsverletzungen

1. Sofern das RPIS oder einzelne Module dem Teilnehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, ist die Mängelhaftung (Sach- und Rechtsmängel) ausgeschlossen. Die gesetzliche Haftung für arglistig verschwiegene Mängel bleibt hiervon jedoch unberührt. Bei einer vergütungspflichtigen Nutzung des RPIS oder einzelner Module gelten die folgenden Bedingungen zur Mängelhaftung.

2. RheinPorts übernimmt die Gewähr dafür, dass das RPIS der Beschreibung auf der RPIS-Website entspricht und frei von Schutzrechten Dritter ist, die den vertragsgemäßen Gebrauch der Plattform durch den Teilnehmer verhindern oder beschränken. Ansprüche können vom Teilnehmer nur geltend gemacht werden wegen Mängeln, die reproduzierbar sind oder vom Teilnehmer nachvollziehbar beschrieben werden können. Keinen Mangel stellen Funktionsbeeinträchtigungen des RPIS dar, die aus der Hardware- oder Softwareumgebung des Teilnehmers, fehlerhaften Daten, unsachgemäßer Benutzung oder aus sonstigen aus dem Verantwortungsbereich des Teilnehmers stammenden Umständen resultieren.
3. Sollte ein (Sach- oder Rechts-)Mangel auftreten, hat der Teilnehmer RheinPorts hierüber unverzüglich zu unterrichten. Ordnungsgemäß gerügte Mängel des RPIS werden von RheinPorts während der Laufzeit des Nutzungsvertrages innerhalb angemessener Frist behoben. Schlägt die Mängelbeseitigung endgültig fehl und stellt dies für den Teilnehmer einen wichtigen Grund dar, so ist der Teilnehmer berechtigt, den Nutzungsvertrag außerordentlich zu kündigen. Eine Kündigung aufgrund eines unerheblichen Mangels kommt nicht in Betracht. Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht nicht. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen leistet RheinPorts nur in den Grenzen des § 6.
4. Falls Dritte aufgrund der Plattformnutzung durch den Teilnehmer Ansprüche aus der Verletzung ihrer Schutzrechte gegen diesen geltend machen, wird der Teilnehmer RheinPorts hierüber unverzüglich unterrichten. RheinPorts ist berechtigt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht RheinPorts von dieser Berechtigung Gebrauch, wird der Teilnehmer RheinPorts in angemessenem Umfang bei der Verteidigung gegen die Ansprüche des Dritten unterstützen. Der Teilnehmer wird von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht anerkennen.

§ 6 Haftung

1. Wird das RPIS oder einzelne Module dem Teilnehmer durch RheinPorts unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder erbringt RheinPorts gegenüber dem Teilnehmer sonstige Leistungen, ohne dass hierfür eine Vergütung anfällt, haftet RheinPorts insoweit nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.
2. Die gesetzliche Haftung für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen.
3. Vorbehaltlich der allgemeinen Sorgfaltspflichten übernimmt RheinPorts keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der über die Plattform bereitgestellten Daten und Inhalte sowie für deren Nutzbarkeit zu bestimmten Zwecken. Macht der Teilnehmer die durch RheinPorts bereitgestellten Daten, Inhalte oder Funktionen der Plattform zur Grundlage eigener operativer oder unternehmerischer Entscheidungen, so geschieht dies ausschließlich im Rahmen seines unternehmerischen Ermessens und auf sein eigenes Risiko. Eine Haftung von RheinPorts für entgangenen Gewinn oder für sonstige indirekte und Vermögensschäden des Teilnehmers ist insoweit ausgeschlossen. Die Haftung von RheinPorts für grobes Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) bleibt jedoch unberührt.
4. Für sonstige Pflichtverletzungen leistet RheinPorts Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. vertragliche Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung), nur in folgendem Umfang:
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe;
 - in allen anderen Fällen nur bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, die für das Erreichen des Vertragszwecks wesentlich ist und auf deren Erfüllung der Teilnehmer deshalb vertrauen darf, und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.
5. Bei Datenverlust haftet RheinPorts nur für den Schaden, der auch bei regelmäßiger und ordnungsgemäßer elektronischer Datensicherung durch den Teilnehmer entstanden wäre, es sei denn RheinPorts hat den Datenverlust vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
6. Die gesetzliche Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 7 Einräumung von Nutzungsrechten

1. Die Urheber- und sonstigen Schutzrechte an der Plattform und ihren einzelnen Modulen und sonstigen Bestandteilen, inklusive der dem RPIS zugrundeliegenden Software sowie der Dokumentation, verbleiben im Verhältnis zum

Teilnehmer ausschließlich bei RheinPorts bzw. deren Lizenzgebern. Das Gleiche gilt für die über die Plattform erstellten Datenverarbeitungsergebnisse, insbesondere den im Rahmen des Betriebs der Plattform entstehenden schutzfähigen Datenbanken, auch wenn sie unter Mitwirkung der Teilnehmer bzw. auf Basis der Rohdaten der Teilnehmer erzeugt wurden bzw. entstanden sind.

2. Der Teilnehmer erhält an dem RPIS das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare, zeitlich auf die Laufzeit des Nutzungsvertrages begrenzte Recht, die Plattform durch seine eigenen angestellten Beschäftigten zu nutzen; ein Zugriff Dritter auf die Plattform ist nicht gestattet. Die Plattform darf vom Teilnehmer ferner ausschließlich zu Zwecken der Abwicklung eigener Transaktionen eingesetzt werden. Die bestimmungsgemäße Nutzung des RPIS ergibt sich im Übrigen aus der entsprechenden Beschreibung der Einsatzzwecke in diesen ANB, auf der RPIS-Website und in den „Spielregeln“.
3. Alle darüberhinausgehenden Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, zur Verbreitung (in jeder Form) einschließlich der Vermietung, zur Bearbeitung, zur öffentlichen Zugänglichmachung (im Intranet oder Internet) sowie zur Nutzung der Plattform für oder durch Dritte verbleiben bei RheinPorts.

§ 8 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über sämtliche ihnen zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei sowie über sonstige erkennbar als vertraulich einzustufende Daten und Inhalte Stillschweigen zu bewahren, solche vertraulichen Informationen nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen und sie unbefugten Dritten nicht zu offenbaren. Die Pflichten zur Geheimhaltung gelten über die Beendigung des Nutzungsvertrages hinaus für einen Zeitraum von weiteren zwei (2) Jahren fort.
2. Zu den vertraulichen Informationen von RheinPorts zählen insbesondere auch alle über das RPIS verfügbaren und abrufbaren Daten und Inhalte wie Schiffsreise- und Positionsdaten, Containerdaten und Zolldaten. Diese dürfen vom Teilnehmer (soweit diese Daten nicht ihn selbst betreffen bzw. von ihm selbst hochgeladen wurden) ausschließlich im Rahmen der eigenen Nutzung der Plattform verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.
3. Dem Teilnehmer ist es untersagt, vertrauliche Informationen von RheinPorts im Wege des Reverse Engineerings zu erlangen. Unter Reverse Engineering sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rückbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen, zu verstehen. Die Anwendung zwingend geltender urheberrechtlicher Vorschriften bleibt hiervon unberührt.
4. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die dem Teilnehmer bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Teilnehmer dies zu vertreten hat, oder die dem Teilnehmer von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die vom Teilnehmer nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.
5. RheinPorts behält sich die Weitergabe von über das RPIS verarbeiteten Daten und Inhalten an Behörden, z.B. Zollbehörden oder das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, vor, soweit dies zur Erfüllung der Nutzungszwecke des RPIS und/oder der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der jeweiligen Behörde erforderlich ist, insbesondere zur Unterstützung der Zollabwicklung im grenzüberschreitenden Warenverkehr oder zur Einhaltung IT-sicherheitsrechtlicher Vorgaben.
6. Sich neben den Bedingungen dieses § 8 aus dem Gesetz ergebende Geheimhaltungspflichten (z.B. in Bezug auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse aus dem GeschGehG oder hinsichtlich personenbezogener Daten aus der DSGVO) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
7. RheinPorts wird die personenbezogenen Daten des Teilnehmers (inklusive der Daten der einzelnen User) zu Zwecken der Vertragserfüllung verarbeiten und nutzen. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten des Teilnehmers an Dritte erfolgt ausschließlich zu Zwecken der Vertragserfüllung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder behördlicher Anordnungen und im Übrigen nur, wenn der Teilnehmer bzw. User zuvor seine Einwilligung erteilt hat.
8. Verarbeitet der Teilnehmer im Rahmen seiner Nutzung des RPIS personenbezogene Daten Dritter, ist er als verantwortliche Stelle für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Der Teilnehmer stellt sicher, dass die für die Übermittlung an und Verarbeitung durch RheinPorts einschlägigen

gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, insbesondere wird der Teilnehmer die Dritten über den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten entsprechend informieren. Soweit RheinPorts personenbezogene Daten im Auftrag des Teilnehmers verarbeitet, gelten hierfür die Bedingungen der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO (Anlage 2 zum Nutzungsvertrag).

9. Stimmt der Teilnehmer einer Nennung als Referenzkunde zu, darf RheinPorts den Namen des Teilnehmers sowie seine Unternehmenskennzeichen, Marken und Logos in gedruckten Publikationen und auf der RPIS-Website (sowie im Rahmen sonstiger Online-Präsenzen von RheinPorts) zu eigenen Werbezwecken nutzen und wiedergeben.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

1. Sofern im Nutzungsvertrag nicht abweichend geregelt, hat der Nutzungsvertrag eine verbindliche anfängliche Mindestlaufzeit von einem (1) Vertragsjahr. Nach Ablauf dieser Mindestlaufzeit ist der Nutzungsvertrag mit einer Frist von zwei (2) Wochen jeweils monatlich zum Kalendermonatsende durch beide Vertragsparteien kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Das Recht beider Vertragsparteien zu einer außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für RheinPorts insbesondere dann vor, wenn der Teilnehmer wesentliche Anforderungen des IT-Sicherheitskonzepts außer Acht lässt, datenschutzrechtliche Vorschriften verletzt oder wenn er in sonstiger Weise gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und diesen Verstoß auch nach entsprechender Aufforderung durch RheinPorts nicht innerhalb von zwei (2) Wochen einstellt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Nach ihrer Wahl kann RheinPorts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Zugang des Teilnehmers zur Plattform zunächst vorübergehend sperren und den Teilnehmer unter Fristsetzung zur Beseitigung des wichtigen Grundes bzw. zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung auffordern. Weitergehende Rechte von RheinPorts (insbesondere der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung und das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung) bleiben hiervon unberührt. Wird der Vertrag von RheinPorts aus einem vom Teilnehmer zu vertretenden wichtigen Grund außerordentlich gekündigt, behält RheinPorts den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung bis zum Ablauf der aktuellen Vertragsperiode.
4. Für einen Zeitraum von einem (1) Monat nach Beendigung des Nutzungsvertrages (und während seiner Laufzeit jederzeit) hat der Teilnehmer die Möglichkeit, die von ihm auf der zur Verfügung gestellten Hardware gespeicherten Daten per Download abzurufen und zu exportieren. RheinPorts ist nicht verpflichtet, die Daten des Teilnehmers über den genannten Zeitraum hinaus zu speichern, zu archivieren und/oder für den Zugriff durch den Teilnehmer vorzuhalten. RheinPorts behält sich jedoch vor, die auf Basis der Daten des Teilnehmers entstandenen Datenverarbeitungsergebnisse (ggf. nach Entfernung des Personenbezugs der Daten des Teilnehmers, z.B. durch Anonymisierung) zu eigenen Zwecken auch über das Vertragsende hinaus zu nutzen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Teilnehmer an Dritte – einschließlich verbundener Unternehmen des Teilnehmers – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RheinPorts.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch eine Überlassung unterschriebener und eingescannter Dokumente per E-Mail gewahrt. Das Schriftformerfordernis kann selbst nur schriftlich aufgehoben werden.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag ist das für den Sitz von RheinPorts zuständige Gericht. RheinPorts hat das Recht, auch an jedem anderen national oder international zuständigen Gericht Klage zu erheben.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ANB oder des Nutzungsvertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung vereinbaren die Vertragsparteien eine solche wirksame Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirtschaftlich gewollt haben.